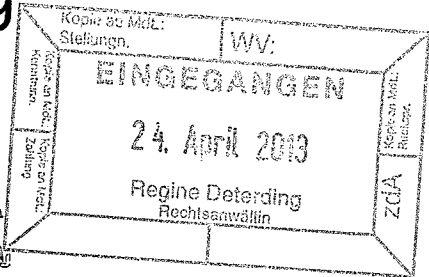
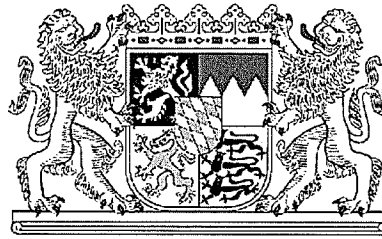


Ausfertigung

S 13 AS 303/13 ER



SOZIALGERICHT BAYREUTH

In dem Antragsverfahren

, 95030 Hof

- Antragstellerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwältin Regine Deterding, Quetschenweg 104, 95030 Hof - 50/13 S D2/409-13 -

gegen

Jobcenter Hof Stadt, Äußere Bayreuther Straße 2, 95032 Hof -
eR1-72308-00010/13 -

- Antragsgegner -

Angelegenheiten nach dem SGB II

erlässt der Vorsitzende der 13. Kammer, Richter am Sozialgericht Simbürger, ohne mündliche Verhandlung am 22. April 2013 folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Der Antragsgegner wird verpflichtet an die Antragstellerin für die Zeit vom 01.03.2013 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31.07.2013 vorläufig weitere Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 86,00 Euro monatlich zu zahlen.
- II. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
- III. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 80 vom Hundert zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen den Bescheid vom 23.01.2013 und begehrt eine vorläufige Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 01.02.2013 bis 31.07.2013 in Höhe von 411,97 Euro monatlich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Die Antragstellerin erhält Leistungen vom Antragsgegner seit 01.08.2012. Sie bewohnt eine Zwei-Zimmer-Wohnung in 95030 Hof mit ca. 55 qm. Die Grundmiete beträgt 300,00 Euro, die Nebenkostenvorauszahlung incl. Heizkosten beläuft sich auf 130,00 Euro. Eine Aufteilung der Vorauszahlung auf Heizkosten und kalte Nebenkosten erfolgt nicht. Die tatsächlich entstandenen Nebenkosten in dem Zeitraum vom 01.10.2011 bis 30.09.2012 beliefen sich auf insgesamt 1.443,06 Euro, wovon 790,05 auf Heizkosten entfielen. Die Wohnung wird zentral beheizt. Die Gesamtwohnfläche des Hauses beträgt 331,30 qm. Die Antragstellerin zahlt außerdem eine Garagenmiete in Höhe von 30,00 Euro, die sie in dem Antragsverfahren jedoch nicht geltend macht.

Mit Bescheid vom 13.08.2012, geändert durch Bescheid vom 12.09.2012, bewilligte der Antragsgegner noch die zu diesem Zeitpunkt tatsächlichen Kosten der Unterkunft (ohne Garage) in Höhe von 401,43 Euro. In dem Bescheid wies er die Antragstellerin darauf hin, dass die Unterkunftskosten die Angemessenheitsgrenzen übersteigen und forderte die Antragstellerin auf, die Kosten der Unterkunft durch Wohnungswechsel, Vermietung bzw. Untervermietung oder auf sonstige Weise zu senken.

Mit Bescheid vom 23.01.2013 bewilligte der Antragsgegner nur noch Leistungen ausgehend von durch die Stadt Hof festgelegten Höchstgrenzen von 237,00 Euro für eine Person und Heizkosten in Höhe von 60,00 Euro. Die Antragstellerin wurde erneut aufgefordert die Kosten der Unterkunft zu senken. Mit Änderungsbescheid vom 10.04.2013 bewilligte der Antragsgegner für die Zeit vom 01.02.2013 bis 31.07.2013 weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 4,00 Euro.

Die Antragstellerin hat gegen den Bescheid vom 23.01.2013 Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden wurde. Eingehend bei Gericht am 28.03.2013 hat die

Antragstellerin einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Der Antragsgegner habe die Schlüssigkeit des Konzepts, auf das er sich hinsichtlich der Angemessenheitsgrenze beruft, bisher in keiner Weise dargelegt. Nach Durchsicht des zu Grunde liegenden Gutachtens bestünden erhebliche Zweifel an der Schlüssigkeit. Da der Antragsgegner anstatt tatsächlich zu zahlender Miete in Höhe von 411,97 Euro lediglich 297,00 Euro (bzw. 301,00 aufgrund des Änderungsbescheides) zahle, bestünde eine monatliche Unterdeckung in Höhe von 114,97 (bzw. 110,97 Euro), was einer dauerhaften Sanktion von nahezu 30 % gleich käme. Außergerichtliche Verhandlungen mit dem Vermieter, die Nebenkostenvorauszahlungen zu reduzieren seien erfolglos geblieben. Der Vermieter habe in der Vergangenheit bereits wegen eines Betrages von 14,57 Euro gemahnt und der Antragstellerin nahe gelegt, sich eine andere Wohnung zu suchen. Weitere Streitigkeiten und ein möglicher Verlust der Wohnung könnten ihr nicht zugemutet werden.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 411,97 Euro monatlich zu erstatten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er beruft sich auf ein Konzept der Firma Analyse & Konzepte, Hamburg, die mit der Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft in Stadt und Landkreis Hof beauftragt wurde. Da in der Kostensenkungsaufforderung vom 13.08.2012 nicht bereits der Betrag von 237,00 Euro genannt wurde, würden für die Zeit vom 01.02. bis 31.07.2013 um 4,00 Euro höhere Kosten der Unterkunft anerkannt. Höhere Heizkosten könnten nach Vorlage entsprechender Unterlagen gewährt werden.

Der Antragsgegner hat das Konzept zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft auf Anforderung der Kammer übersandt. Hierauf sowie auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der Akten des Antragsgegners wird zur Ergänzung des Sachverhalts hingewiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist in dem tenorierten Umfang begründet, im Übrigen unbegründet und abzuweisen.

Streitgegenstand sind allein Ansprüche der Antragstellerin auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 01.02.2013 bis 31.07.2013. Die Antragstellerin hat den Streitstoff auf die Kosten der Unterkunft und Heizung beschränkt (zur Zulässigkeit einer solchen Beschränkung vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 8/06 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 1; Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 13/12 R). Maßgeblich für den Zeitraum ist insofern der Gegenstand eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens, das dem Eilverfahren zugrunde liegen könnte.

Das Begehren ist im Wege einer Regulationsanordnung gem. § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft. Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regulationsanordnung).

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung als Regulationsanordnung setzt einen jeweils glaubhaft zu machenden (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO)) Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch voraus. Ein Anordnungsgrund besteht, wenn eine vorläufige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig ist und die Entscheidung in der Hauptsache deshalb nicht abgewartet werden kann. Ein Anordnungsanspruch setzt voraus, dass der behauptete Anspruch besteht, die Klage in der Hauptsache somit erfolgreich wäre.

Die diesbezüglichen Anforderungen sind umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen - insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz - wiegen. Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens sind zu stellen, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden können. In diesen Fällen muss, wenn eine Orientierung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache erfolgt, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend geprüft werden (Bundesverfassungsgericht vom 12.5.2005, AZ: 1 BvR 569/05).

Eine abschließende Prüfung des Anordnungsanspruchs ist vorliegend nicht möglich. Die

Erfolgsaussichten in der Hauptsache - bei noch offener Klagefrist - sind offen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, soweit diese angemessen sind. Dabei ist die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft unter Zugrundelegung der sog. Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu konkretisieren: Zunächst ist zu überprüfen, ob die tatsächlichen Kosten des Leistungsberechtigten für seine Unterkunft abstrakt angemessen sind, das heißt ob die Kosten dem entsprechen, was für eine nach abstrakten Kriterien als angemessen geltende Wohnung auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzubringen ist (abstrakte Angemessenheitsprüfung). Übersteigen die tatsächlich aufzubringenden Wohnkosten die abstrakt ermittelte Referenzmiete, ist - wie sich aus § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II ergibt - zu überprüfen, ob eine Wohnung, die den abstrakten Kriterien entspricht, für den Leistungsberechtigten auf dem Mietmarkt tatsächlich verfügbar und konkret anmietbar ist, es ihm also konkret möglich ist, die Kosten für die Unterkunft auf das abstrakt angemessene Maß zu senken (st. Rechtsprechung des BSG, vgl. zum Ganzen zuletzt Urteil vom 22.08.2012 - B 14 AS 13/12 R - juris). Die umfassende Prüfung des Konzepts des Antragsgegners unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG muss aber wegen der Aufwändigkeit einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Hinzu kommt, dass aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010, Az. 1 BvL 1/09, Zweifel bestehen, ob die Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft als Teil des Existenzminimums ohne konkrete gesetzliche Vorgaben überhaupt möglich ist (vgl. zu der Problematik Urteil des SG Mainz vom 08.06.2012, Az. S 17 AS 1452/09 und Urteil des SG Leipzig vom 15.02.2013, Az. S 20 AS 2707/12).

Nach Ansicht der Kammer ist vorliegend auch ein Anordnungsgrund gegeben. Ein Anordnungsgrund ist auch vor Erhebung der Räumungsklage des Vermieters denkbar vgl. Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 08.01.2013, Az. L 7 AS 884/12 B PKH. Die eigene Wohnung ist der Lebensmittelpunkt der Bewohner. Es ist den Betroffenen nicht regelmäßig zuzumuten, einen zivilrechtlichen Kündigungsgrund nach §§ 543, 569 BGB entstehen zu lassen, eine Kündigung hinzunehmen, eine Räumungsklage abzuwarten und auf eine von mehreren Voraussetzungen abhängige nachfolgende Beseitigung der Kündigung gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB zu hoffen. Neben dem drohenden Verlust des Lebensmittelpunkts stehen weitere Nachteile wie die Kosten des Kündigungsrechtsstreits, ein Schufa-Eintrag, die zeit- und kostenaufwändigen Suche nach einer preiswerten Ersatzwohnung und der Umzugsaufwand. Ob bei Schulden und einem

möglichen Verlust der Wohnung eine gerichtliche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG nötig erscheint, erfordert eine Bewertung der Umstände des Einzelfalls. Hier hat die Antragstellerin sich vergeblich bemüht, eine Reduzierung der Nebenkostenvorauszahlung zu erreichen. Aufgrund des Verhaltens des Vermieters in der Vergangenheit bestehen für die Kammer keine Zweifel daran, dass bei Zahlungsverzug der Antragstellerin unverzüglich rechtliche Schritte folgen werden. Der Antragstellerin ist auch nicht zuzumuten, die Differenz von monatlich 110,00 Euro aus der Regelleistung zu bestreiten. Eine Entscheidung in der Hauptsache kann daher nicht abgewartet werden.

Da vorliegend die Erfolgsaussicht der Klage als offen anzusehen ist, sind der Antragstellerin zur Vermeidung des Verlustes der Wohnung vorläufig Leistungen zu erbringen. Die Antragstellerin begehrt 411,97 Euro monatlich, ausgehend von den im Zeitraum vom 01.10.2011 bis 30.09.2012 tatsächlich entstandenen Nebenkosten. Die Erhöhung der Nebenkostenvorauszahlung durch den Vermieter auf 130,00 Euro monatlich lässt sie dabei unberücksichtigt. Die Kosten der Unterkunft können der Antragstellerin aber maximal nur bis zu der Höhe vorläufig gewährt werden, wie ein Obsiegen in der Hauptsache für den Fall, dass der Antragsgegner über kein schlüssiges Konzept verfügt, möglich wäre. In diesem Fall nimmt die Rechtsprechung des BSG eine Beschränkung auf den Tabellenwert nach § 8 Wohngeldgesetz plus 10 % Zuschlag vor. Die Rechtsprechung ist auf den seit 01.01.2009 geltenden § 12 WoGG übertragbar, vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 08.01.2013, Az. L 7 AS 884/12 B PKH. Als Kosten der Unterkunft können hier somit maximal 321,00 Euro (1 Person, Mietenstufe 1) zzgl. Heizkosten vorläufig gezahlt werden.

Die Kammer hat keine Bedenken, die zu bewilligenden Heizkosten, so wie die Antragstellerin auch, an den im vorangegangenen Zeitraum tatsächlich entstandenen Heizkosten auszurichten. Allerdings ist es nicht möglich, die in der Abrechnung vom 26.11.2012 unter der Überschrift „Warmwasserkosten“ ausgewiesenen komplett den Heizkosten zuzuschlagen. Denn in dieser Kostenposition sind nicht ausschließlich die Kosten der Erwärmung enthalten sondern auch die Kosten für das Kaltwasser, die aber unstreitig zu den Kosten der Unterkunft gehören. Selbst nach Ausscheiden dieser Kosten aus der Kostenposition „Warmwasser“, ergibt sich vorliegend keine konkrete Erfassung der Kosten der Warmwasserbereitung im Sinne der BSG-Rechtsprechung. Insofern wird auf das Urteil des BSG vom 24.11.2011, Az. B 14 AS 121/10 R, Rz. 16 hingewiesen:

„...c) Von den danach berücksichtigungsfähigen weiteren Kosten für Heizung sind (über die Warmwasserpauschale für Februar 2007 hinaus) keine Kosten für die Warmwasserbereitung in Abzug zu bringen. Entgegen der Auffassung des LSG bedeutet eine Erfassung des Warmwasserverbrauchs in Mietwohnungen mittels (Warm-)Wassermählern bei anschließender Verteilung der Kosten auf Grundlage des tatsächlichen Warmwasserverbrauchs des Hilfebedürftigen einerseits und nach Flächenanteilen seiner Wohnung zu der beheizbaren Gesamtfläche der Wohnanlage andererseits, wie sie nach der HeizkostenV für Wohnhäuser wie das vorliegende zwingend erfolgen muss (vgl §§ 2, 7 HeizkostenV), keine "konkrete Erfassung der Kosten der Warmwasserbereitung" im Sinne der bereits zitierten Rechtsprechung (vgl BSG Urteil vom 27.2.2008 - B 14/11b AS 15/07 R - BSGE 100, 94 = SozR 4-4200 § 22 Nr 5, RdNr 27). Wie der Senat im Einzelnen bereits dargelegt hat, ermöglicht es diese Abrechnungsmethode dem Hilfebedürftigen nicht, seinen Verbrauch umfassend zu steuern. Allein das Vorhandensein einer technischen Vorrichtung für eine isolierte Erfassung des Verbrauchs für Warmwasser genügt im Anwendungsbereich der HeizkostenV deshalb nicht, um eine Abweichung von dem Grundsatz des lediglich pauschalen Abzugs von bereits in der Regelleistung enthaltenen Anteilen für Warmwasserzubereitung zu rechtfertigen (BSG Urteil vom 7.7.2011 - B 14 AS 154/10 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Das gilt hinsichtlich sämtlicher in der Heizkostenabrechnung erfasster, rechtlich und tatsächlich nicht abtrennbarer Kosten, also auch wegen des Betriebsstroms für die Heizungsanlage und der Kosten des Eichaustauschs....“

Die Kosten der Heizung im vorangegangenen Abrechnungszeitraum beliefen sich somit auf 790,05 Euro, mithin 65,84 Euro monatlich. Die Heizkosten liegen auch in dem Bereich, was nach dem Heizspiegel 2012 mit Werten aus 2011 für erdgasbeheizte Wohnungen bei einer zu beheizenden Gesamtfläche zwischen 250 qm und 500 qm als angemessen angesehen wird (50 qm x 16,00 Euro / 12 Monate = 66,66 Euro). Somit sind vorläufige Heizkosten in Höhe von 66,00 Euro angemessen.

Die Hauptsache soll mit der vorläufigen Regelung grundsätzlich nicht vorweggenommen werden. Diesem Erfordernis ist im Rahmen eines Eilverfahrens gegebenenfalls durch Abschläge vom Regelbedarf Rechnung zu tragen, wobei bei einem wahrscheinlichen (materiellen) Anspruch hiervon abzusehen ist (vgl. in Meyer- Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG, 10.Aufl., § 86b Rn. 35 d). Im Rahmen der Abwägung ist zu beachten, dass Abschläge in Bezug auf (unstreitige) Unterkunftskosten regelmäßig nicht angezeigt sind,

denn diese sind für Leistungsempfänger unausweichlich und führen im Falle einer Bedarfsunterdeckung zum Verlust des Wohnraumes, vgl. Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14.09.2012, L 11 AS 585/12 B ER. Hinzu kommt, dass die tatsächlichen Kosten der Antragstellerin noch über den in diesem Beschluss festgelegten Beträgen liegen.

Nach alledem sind der Antragstellerin Leistungen ausgehend von Kosten der Unterkunft in Höhe von 321,00 Euro und Heizkosten in Höhe von 66,00 Euro, mithin insgesamt 387,00 Euro vorläufig zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Die Beschwerde ist gemäß § 172 Abs. 1, 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 127 Abs. 2 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ausgeschlossen, denn in der Hauptsache überschreitet der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht den Betrag von 750,00 € (§§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 SGG), vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 18.04.2011, Az. L 11 AS 221/11 B PKH. Die Antragstellerin begehrt hier (in der Hauptsache) die Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 411,97 Euro für 6 Monate. Der Antragsgegner hat lediglich 301,00 Euro bewilligt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes liegt somit bei 665,82 Euro (6 x 110,97 Euro).

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Der Vorsitzende der 13. Kammer

Simbürger
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt
Sozialgericht Bayreuth

Bayreuth, den 22.04.2013

Bauer
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

